

6. Haben die Brauregister fixierter Brauer die Eigenschaft von Urkunden? Welches sind die notwendigen Voraussetzungen einer Verfälschung derselben? Insbesondere vollendete Verfälschung der Brauregister und Betrugsversuch mittels derselben, wenn die Malzsteuerpflichtung noch nicht existent geworden ist.

St.G.B. §§. 267. 268 Nr. 1. 263. 43.

III. Straffenat. Ur. v. 20. Dezember 1883 g. S. Rep. 2617/83.

I. Landgericht Rostock.

Aus den Gründen:

Die Revision erachtet mit dem angefochtenen Urteile das von der Angeklagten für ihren Ehemann geführte Brauregister für eine Urkunde im Sinne des §. 267 St.G.B.'s, bestreitet jedoch, daß dasselbe zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit gewesen sei, daß also der §. 267 a. a. O. auf die Handlung der Angeklagten Anwendung finde, da hier nur eine Privat-, nicht eine öffentliche Urkunde vorliege. Letzteres hat auch der Instanzrichter angenommen. Allein, wenn, wie das Urteil feststellt, der Brauer S. durch Fixationsvertrag sich zur Nachversteuerung der bis zur Beendigung des Vertrages über die der Abfindungssumme entsprechende Menge hinaus von ihm verwendeten Braustoffe verpflichtet, und die Zahlung der Nachsteuer gleichfalls vermöge des Fixationsvertrages bei Beendigung des letzteren nach Maßgabe der Ergebnisse des Brauregisters zu erfolgen hatte, wenn also das Brauregister bestimmt war, über die gegenseitigen Rechte, bezw. Verbindlichkeiten der Steuerbehörde und des Brauers S. in Ansehung der Frage, ob und in welchem Betrage eine Nachsteuer geschuldet werde, Auskunft zu geben, so würde sich die Erheblichkeit des Registers zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen, auch angenommen, daß als solches Recht oder Rechtsverhältnis hier lediglich der Anspruch auf Nachsteuer denkbar sei, nur unter der Voraussetzung bestreiten lassen, daß dasselbe zu einer derartigen Auskunftserteilung in seiner Eigenschaft als Urkunde schlechthin ungeeignet wäre. Der Instanzrichter geht davon aus, daß dem Register die Eigenschaft sowohl der Urkunde, als auch der Beweiserheblichkeit zukomme, weil es nicht etwa dazu diene, dem Brauer selbst eine Übersicht über den Stand seines Geschäftes, insbesondere über die in der Brauerei verwendeten Braustoffe zu verschaffen, sondern zu dem Zwecke geführt werde, um für die Steuerbehörde die Grundlage für die demnächst zu veranlagende oder nachzuzahlende Steuer zu bilden, andererseits aber auch der Brauer sich darauf berufen könne, daß er die Nachsteuer nur nach Maßgabe des Ergebnisses des Registers zu zahlen habe, und weil beide Parteien zufolge des Fixationsvertrages gemeinsam dahin wirkten, in dem Brauregister eine sichere Grundlage für die zu zahlende Nachsteuer zu schaffen, der Brauer durch Eintragung der Brauakte, die Behörde durch ihre Revisionen und deren Verzeichnung in das Register. Auf Grund der hiermit gegebenen tatsächlichen Beschreibung des Zustandekommens einer mit Revisionsvermerk der Be-

hörde versehenen Eintragung des Brauaktes — und um die Abänderung einer solchen Eintragung handelt es sich hier — hat man als festgestellt anzusehen, daß die beiden Interessenten sich geeinigt haben, die fragliche Eintragung als einen nach seinem Inhalte beiderseitig geprüften und richtig befundenen urkundlichen Belag zur Regulierung ihres Rechtsverhältnisses unter einander gelten zu lassen. Daß aber demnächst, wenn die Regulierung eintritt, für einen solchen Belag Berücksichtigung in Anspruch genommen werden kann, daß derselbe also zur Klarstellung des gegenseitigen Rechtsverhältnisses als ein Beweismittel beizutragen geeignet ist, läßt sich nicht mit Grund bezweifeln. Die Revisionschrift deduziert, derartige von einem Gewerbetreibenden selbst über die Vorgänge seines Geschäftsbetriebes bewirkte Aufzeichnungen würden nicht imstande sein, im Strafverfahren oder im Zivilprozeße die Überzeugung des Richters von der Richtigkeit derselben auch nur im allergeringsten Grade zu begründen, nicht zu Gunsten des Gewerbetreibenden, da sie eigene Angaben der Partei enthielten, und nicht zu seinen Ungunsten, weil seinem Einwande, er habe die Aufzeichnungen absichtlich oder aus Versehen unrichtig gemacht, nicht mit der Behauptung begegnet werden könne, er sei zur richtigen Aufzeichnung gesetzlich verpflichtet gewesen; denn das Brauregister werde nicht vermöge einer gesetzlichen Verpflichtung geführt. Die Frage nach der Beweiskraft einer schriftlichen Erklärung läßt sich jedoch nicht deshalb verneinen, weil der Erklärende zur Abgabe der Erklärung überhaupt, bezw. einer richtigen Erklärung gesetzlich nicht verbunden war; auch freiwilligen Erklärungen kann das Gesetz entweder Beweiskraft direkt beigelegt, oder es kann die letztere in das Ermessen der Gerichte oder anderer zur definitiven Entscheidung über das der Erklärung unterliegende Rechtsverhältnis berufener Behörden verstellt haben; und da dies schon dann geschehen sein kann, wenn die Abgabe der Erklärung ohne jegliche Verbindlichkeit zu einer solchen erfolgte, so darf die Beweiserheblichkeit einer Erklärung, welche ihr Urheber abzugeben und richtig abzugeben durch Vertrag sich verpflichtet hatte, wie dies hinsichtlich der fixierten Brauer durch den Fixationsvertrag der Fall ist, um so weniger a priori verneint werden. Ueberdies steht hier, nach dem obigen, nicht eine einseitig gebliebene, unkontrollierte, sondern eine in Ansehung der Wahrheit ihres Inhaltes von der Gegenpartei geprüfte und beiderseitig anerkannte Erklärung in Frage. Andererseits braucht keineswegs einer Erklärung, zu deren Ab-

gabe und richtigen Abgabe eine gesetzliche Verpflichtung besteht, schon deshalb eine Beweiserheblichkeit beizuwohnen. Weshalb die Revisionschrift für ihre Deduktion das Urteil des Reichsgerichtes,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 6. 7,

citieren zu können geglaubt hat, ist nicht ersichtlich. Die ebenfalls in der Revisionschrift angeführte Ansicht, es gehörten unter den §. 267 St.G.B.'s nicht solche Privaturkunden, deren Beweiskraft sich lediglich auf Vereinbarungen zwischen den Parteien stütze, sondern nur solche, deren Beweiskraft eine objektiv begründete, an der Form des „Gegenstandes“ nach allgemeinen Normen haftende, daher für alle erkennbar vorhandene sei, betrifft eine im gegenwärtigen Falle überhaupt nicht in Betracht kommende Streitfrage über die urkundliche Beweiserheblichkeit willkürlich gewählter Zeichen, Marken &c; daß schriftlich abgegebene Erklärungen nach allgemeinen Normen unter den Begriff der Urkunden und der beweiserheblichen Urkunden gezogen werden können, wenn ihr Inhalt sich dazu eignet, unterliegt auch nach jener Ansicht keinem Bedenken.

Daß die Angeklagte, indem sie das Datum des Eintrages in das Brauregister, wodurch der Brauakt des 11. Juli beurkundet war, änderte, die Urkunde verfälscht habe, entnimmt der Instanzrichter daraus, daß sie zu der Veränderung, obgleich sie den Eintrag selbst gemacht hatte, nicht berechtigt gewesen sei, weil weder ihr noch ihrem Ehemanne die freie Verfügung über das Register zugestanden habe; vielmehr sei sie, da sie als Vertreterin ihres Ehemannes die demselben obliegende Pflicht der Buchführung erfüllt habe, auch der Steuerbehörde gegenüber verpflichtet gewesen, den von ihr herrührenden Inhalt des Registers in seiner Integrität zu erhalten, und zwar um so mehr, weil das Brauregister durch die Einträge der Revisionsbeamten den Charakter einer gemeinschaftlichen Urkunde erhalten, und insbesondere die von ihr abgeänderte Eintragung vom 11. Juli zusammen mit dem dabei vor der Abänderung gemachten Revisionsvermerke eine einheitliche Beurkundung gebildet habe. Der vom Steuerbeamten der ursprünglichen Eintragung vom 11. Juli unter demselben Datum beigefügte Revisionsvermerk hatte die Bedeutung eines schriftlichen Zeugnisses des Beamten für die Richtigkeit der Eintragung, namentlich auch nach der Richtung, daß am 11. Juli in der That derjenige Brauakt stattgefunden hatte, über welchen die Eintragung lautete. Jedenfalls, nachdem dieser Vermerk des Be-

amten erfolgt war, verstieß die nachherige einseitige Abänderung der ursprünglichen Eintragung, worauf derselbe sich bezog, gegen das aus dem Fixationsvertrage entspringende Recht des anderen Kontrahenten. Denn die so attestierte Eintragung bildete für die Steuerbehörde denjenigen urkundlichen Belag über einen der für die künftige Regulierung des beiderseitigen Nachsteuerverhältnisses mitwirkenden Rechnungsfaktoren, über dessen Anfertigung und Wirkung sich die beiden Interessenten durch den Fixationsvertrag geeinigt hatten; es sollte bei der künftigen Regulierung für und gegen beide Interessenten gelten, was durch diesen Belag als am 11. Juli geschehen ausgewiesen wurde. Man kann also hinsichtlich der Frage, ob die Angeklagte diesen Belag abzuändern berechtigt war, dahingestellt sein lassen, ob das von der Steuerbehörde dem Brauer gelieferte, von diesem sorgfältig aufzubewahrende und nach Ablauf der vereinbarten Zeit an jene zurückzugebende Brauregister nicht im Eigentume und juristischen Besitze der Steuerbehörde verblieben, der Disposition des Brauers aber nur soweit unterworfen und anvertraut war, als ihm der Fixationsvertrag Recht und Pflicht der Eintragung übertrug, also jedenfalls nicht soweit, daß es dem Brauer oder einem Vertreter desselben freigestanden hätte, richtige Eintragungen nachträglich in unrichtige zu verwandeln; von diesem Gesichtspunkte aus würde sich schon das allgemeine Rechtsverhältnis des Brauers zu dem Register völlig anders darstellen, als etwa das eines Kaufmannes zu den in dessen Eigentum und alleinigem Besitze befindlichen Handlungsbüchern, und auch ganz anders, als das Rechtsverhältnis des Brauers zu seinen Büchern, die er für sich, außer und neben dem Brauregister, führt. Es genügt indessen hinsichtlich der Frage nach der objektiven Berechtigung des Brauers, bezw. seines Vertreters, zu einer derartigen Abänderung, wie sie der Angeklagten zur Last gelegt worden ist, auch für den Fall, wenn Eigentum und Besitz an dem Register dem Brauer zustanden, daß dennoch seine Verfügung über dasselbe in Ansehung stattgehabter attestierter Eintragungen nicht frei, sondern durch das Vertragsrecht des Gegenkontrahenten beschränkt war. Denn die objektive Rechtswidrigkeit der Abänderung einer Urkunde ist bei dem Vergehen des §. 267 a. a. O. nicht dadurch bedingt, daß die Abänderung gegen das dingliche Recht eines anderen an der Urkunde verstößt; es genügt schon, wenn sie das obligatorische Recht eines anderen verletzt.

Eine weitere Einwendung der Revisionschrift gegen die Anwendung

des Fälschungsbegriffes stützt sich auf die Behauptung, die Angeklagte habe, indem sie das Datum der Eintragung, 11. Juli, in den 12. Juli umänderte, nichts inhaltlich Falsches in das Register gebracht, weil auch am 12. Juli ein solcher Brauakt, wie am 11. Juli, vorgenommen worden sei. Daß einer Urkunde ein materiell unwahrer Inhalt gegeben werde, gehört aber schon an sich nicht zu den notwendigen Merkmalen der aus §. 267 St.G.B.'s strafbaren Fälschung. Die Urteilsgründe sprechen sich dahin aus: es genüge, daß die Eintragung durch die damit vorgenommene Abänderung mehr oder weniger untauglich gemacht worden sei, diejenige Thatsache, zu deren Beurkundung jene ursprünglich gemacht worden, fernerhin zu bezeugen; dadurch sei das Gesamtregister in einem für den Beweis erheblichen Punkte unberechtigt verändert worden. Hiermit beseitigt der Instanzrichter das Bedenken, welches aus anderen Stellen der Urteilsgründe, insbesondere aus dem Aussprüche, es habe sich um die Unterdrückung der wahren Thatsache des Brauaktes vom 11. Juli gehandelt, entstehen könnte, ob nicht hier, statt einer Verfälschung; vielmehr eine nach §. 274 Abs. 1 a. a. O. strafbare Beschädigung einer Urkunde gegeben sei, da eine solche dann vorliegt, wenn die Veränderung darauf abzielt, die Eigenschaft der Urkunde als eines Beweismittels teilweise aufzuheben, während die Verfälschung fordert, daß die Urkunde ein Beweismittel für solche Thatsachen habe werden sollen, zu deren Beweise die echte Urkunde nicht dienen sollte oder konnte. Der Instanzrichter sagt, durch die von der Angeklagten vorgenommene Umwandlung des Datums, welche den Schein erregte, es sei am 11. Juli kein Brauakt vorgenommen, habe das Gesamtregister eine für den durch dasselbe zu führenden Beweis erhebliche Änderung erlitten. Dies erscheint richtig, wenn man erwägt, daß das Gesamtregister den Gesamtverbrauch an Braustoffen ausweisen sollte, was teils dadurch geschehen mußte, daß es auswies, es sei an gewissen Tagen ein gewisses Quantum von Braustoffen verbraucht, teils dadurch, daß daraus hervorging, an diesen Tagen sei nicht mehr, und an gewissen anderen Tagen sei nichts verbraucht worden. Die Umwandlung des Datums bewirkte mit anderen Worten, daß das Brauregister als ganzes nunmehr zu beweisen geeignet schien, daß für den 11. Juli keine Einstellung von Braustoffen in die Schlußrechnung für die Regulierung des Nachsteuerverhältnisses geschehen dürfe. Eben hierdurch aber wurde auch etwas Falsches durch das Register bekundet, nicht insofern,

als sei es falsch gewesen, daß am 12. Juli ein Brauakt stattfand, wohl aber insofern, als es falsch war, daß am 11. Juli kein Brauakt stattgefunden habe. Auch der weitere Einwand der Revisionschrift, die Veränderung habe nur einen völlig unwesentlichen Teil des Registers betroffen, indem bloß die vom Brauer verbrauchten Quantitäten an Braustoffen für die Nachsteuer in Betracht kämen, durchaus nicht die Tage des Verbrauches, stellt sich hiernach als hinfällig dar; denn da sowohl am 11. Juli, als auch am 12. Juli je 50 kg Malzschrot eingebraut waren, die Angeklagte aber die ursprünglich richtige Eintragung vom 11. Juli durch Abänderung des Datums auf den 12. Juli verlegte, ohne für den letzteren Tag nochmals 50 kg einzutragen, erregte das Register nunmehr den Schein, als wären an beiden Tagen zusammen nicht, wie es wirklich geschah, 100 kg, sondern nur 50 kg verbraucht worden; die Abänderung zielte also gerade auf den scheinbaren Nachweis einer unrichtigen Quantität.

Demnächst findet die Revisionschrift, es fehle hier an dem für den Fälschungsbegriff notwendigen Merkmale des Gebrauchmachens von der verfälschten Urkunde zum Zwecke einer Täuschung. Sie hebt hierfür den Umstand hervor, die Erreichung einer Täuschung sei unmöglich gewesen. Dies ist nun zwar ein für die Frage, ob ein Fälschungsvorsatz als bewiesen angenommen werden dürfe, zweifellos sehr erhebliches Moment, und der Instanzrichter hat nicht unterlassen, es aus diesem Gesichtspunkte zu prüfen. Aber für den Thatbestand der Fälschung ist die Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit, eine Täuschung zu bewirken, nicht wesentlich, sondern nur die darauf gerichtete Absicht, die der Instanzrichter folgendermaßen festgestellt hat: die Angeklagte habe das Register an einen Ort gelegt, von welchem ihr bekannt gewesen, daß es dort von den Steuerbeamten werde eingesehen und auf seine Richtigkeit geprüft werden; ihr Endzweck sei zwar auf die Täuschung der Steuerbehörde nach Ablauf des Vertragjahres gegangen; allein dieser Endzweck habe nicht anders erreicht werden können, als wenn vorher die Bezirksbeamten, welche durch ihre Revisionen der Brauerei und des Brauregisters eine sichere Grundlage für die demnächstige Entscheidung der Steuerbehörde herzustellen gehabt, den verfälschten Eintrag für einen unverfälschten genommen hätten; die Angeklagte habe gewußt, daß der Bezirksamtsoberkontrolleur das Register nicht bloß auf seine Übereinstimmung mit dem jeweiligen Brauakte, sondern auch auf die Richtig-

keit der früheren Einträge und die Revisionsbemerkungen des Steuer-
aufsehers zu prüfen habe und prüfen werde; sie habe daher, indem
sie das verfälschte Register auf die angegebene Weise seiner Einsicht-
nahme unterbreitete, eine Täuschung desselben über die Richtigkeit des
Buches im Ganzen hervorrufen wollen, wenn sie sich auch der Hoffnung
möge hingegeben haben, daß jener den einzelnen Eintrag, auf welchen
sich die Fälschung speziell bezogen habe, nicht in den Kreis seiner
Wahrnehmung ziehen werde. Durch diese letzten Worte „wenn sie
sich auch“ ergibt sich ein naheliegendes Bedenken. Ist gemeint, die
Angeklagte sei davon ausgegangen, daß der kontrollierende Bezirksbeamte
den gefälschten Eintrag nicht bemerken werde, so fragt sich, ob sie
daneben beabsichtigt haben kann, in diesem Beamten durch die Ver-
änderung des Eintrages eine Täuschung über dessen Echtheit hervor-
zurufen, während es auf andere Stellen des Registers, nachdem die
Angeklagte nur wegen Verfälschung des Eintrages vom 11. Juli ver-
urteilt worden ist, hier nicht ankommt; wollte also die Angeklagte den
kontrollierenden Beamten nicht über die Echtheit des jetzt auf den
12. Juli lautenden Eintrages täuschen, so steht dahin, wie sie denselben
über die Echtheit des Registers im Ganzen zu täuschen beabsichtigt
haben könne. Allein diese Erwägung erscheint nach Lage der Sache
als eine so unvermeidliche, daß sich nicht annehmen läßt, der Instanz-
richter habe sie nicht auch seinerseits angestellt. Auch die herausge-
hobenen Worte der Urteilsgründe geben zu dieser Annahme keine Ver-
anlassung. Sie sprechen nicht von dem Willen der Angeklagten, daß
der Beamte den Eintrag „nicht in den Kreis seiner Wahrnehmung
ziehen werde“, sondern von ihrer Hoffnung, daß er denselben nicht
bemerken werde, daneben aber von der Notwendigkeit, daß zunächst der
kontrollierende Beamte „den verfälschten Eintrag für einen unverfälschten
nehme“, wenn ihr Endzweck erreicht werden sollte. Nur folgende Aus-
legung der Urteilsgründe ist hiernach möglich: Der Beamte sollte darüber
getäuscht werden, daß in das Register als Ganzes durch die Verfälschung
des Eintrages vom 11. Juli eine Unrichtigkeit gekommen sei, die bei
der künftigen Regulierung des Nachsteuerverhältnisses auf Grund des
gesamten Inhaltes des Registers einen Einfluß üben mußte; diese
Täuschung war notwendig zur Erreichung des von der Angeklagten
erstrebten Vermögensvorteiles; sie konnte aber entweder in der Weise
hervorgerufen werden, daß der Beamte zwar andere Stellen des

Registers, aber nicht gerade jenen Eintrag speziell prüfte, und das hoffte die Angeklagte, weil dann ihre Fälschung am leichtesten unentdeckt blieb; oder in der Weise, daß der Beamte, wenn er den Eintrag speziell prüfte, die beiden falschen Zahlen 12 für echte Zahlen hielt, und das nahm die Angeklagte in ihren Willen auf, weil sie jedenfalls wollte, daß der verfälschte Eintrag für einen unverfälschten genommen werde; es war die nicht gewünschte, aber die unter Umständen unvermeidliche Eventualität. In beiden Fällen hat sie von einer verfälschten Urkunde, nämlich von dem Register, welches als Ganzes durch die Verfälschung des einzelnen Eintrages ebenfalls verfälscht worden war, zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht; denn dieses Merkmal setzt nicht voraus, daß der zu Täuschende jede einzelne Stelle eines ausführlicheren Dokumentes genau prüfe und dadurch zu der Überzeugung von der Echtheit jeder einzelnen Stelle gelange, sondern nur, daß er durch den Anblick des Dokumentes im Ganzen bewogen werde, das Ganze, einschließlich einer einzelnen verfälschten Stelle, für echt zu halten. Für die erwähnte, nicht gewünschte, jedoch wirklich eingetretene Eventualität hat überdies die Angeklagte nach jener Feststellung auch speziell durch die von ihr veränderten Zahlenzeichen den Beamten täuschen wollen.

Wenn die Revisionschrift das Gebrauchmachen von dem Register zum Zwecke der Täuschung deshalb bestreitet, weil es sich um eine Täuschung des Kontrollbeamten, der nur die zur Zeit seiner Revision vorgefundenen Quantitäten an Braustoffen mit den in das Register eingetragenen Quantitäten zu vergleichen gehabt, gar nicht gehandelt habe, sondern um eine Täuschung des Hauptsteueramtes am Schlusse des Fixationsjahres, so widerstreitet dies den obigen Feststellungen der Urteilsgründe, aus denen sich ergibt, daß und warum die Angeklagte den Kontrollbeamten täuschen wollte, ehe sie die schließlich entscheidende Behörde täuschte. Auch ist die Behauptung mit nichts begründet, daß der Kontrollbeamte mit der Prüfung der Integrität der bereits erfolgten und namentlich der mit Revisionsvermerk versehenen Einträge sich nicht zu befassen gehabt habe; und wäre die Behauptung richtig, so hinderte dies nicht, daß dennoch die Täuschung des Beamten ein zur Erreichung des Endzweckes gewähltes und gut gewähltes Mittel war, wie das Urteil für bewiesen erklärt.

Ebensowenig hinderte der Umstand, daß nicht schon durch diese Täuschung unmittelbar der erstrebte Vermögensvorteil erreicht werden

solle, sondern dazu noch andere Täuschungshandlungen notwendig waren, und daß der Vermögensvorteil nur unter einer Bedingung, welche noch nicht erfüllt war, nämlich unter der Bedingung, daß eine Verbindlichkeit zur Zahlung der Nachsteuer entstehen würde, erstrebt wurde, an der Anwendung des Begriffes vollendeter, nach §. 268 Abs. 1 St.G.B.'s qualifizierter Fälschung. Der Vollendungsakt lag in dem Gebrauchmachen zum Zwecke einer, schon jetzt zur Erreichung des künftigen Gewinnes notwendigen und für notwendig erachteten Täuschung, und die Absicht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, kann auch dann vorhanden sein, wenn zur Realisierung derselben noch der Eintritt weiterer Bedingungen notwendig ist, aber für den Fall, daß letztere eintreten werden, schon jetzt Vorkehrungen getroffen werden, ohne welche die künftigen, noch ungewissen Ereignisse den beabsichtigten Gewinn nicht bringen können.

Dieser Gesichtspunkt darf auch bei der Entscheidung über die in der Revisionschrift gegen die Verurteilung der Angeklagten wegen Betrugsversuches erhobenen Einwände nicht außer acht gelassen werden. Zunächst schließt die behauptete Unausführbarkeit der Täuschung zwar die Vollendung, aber nicht den Versuch eines Betruges aus. Sodann verhält es sich mit der Absicht eines erst von der Zukunft und unter einer Bedingung erwarteten Vermögensvorteiles beim Betruge nicht anders, wie bei der aus §. 268 Nr. 1 St.G.B.'s qualifizierten Fälschung; in beiden Fällen kann die Absicht schon jetzt vorhanden sein, und ist die Erreichung der Absicht nicht notwendig. Der Haupteinwand der Revisionschrift gegen die Annahme eines Betrugsversuches bezieht sich auf das Merkmal der Vermögensbeschädigung (§. 263 St.G.B.'s). Wichtig ist, daß nicht feststeht, daß der Steuerfiskus, wenn die Fälschung des Eintrages unbemerkt geblieben wäre, an seinem Vermögen beschädigt sein würde, da nicht konstatiert ist, daß durch den verdeckten Mehrverbrauch von 50 kg Malzschrot die der Fixationssumme entsprechende Quantität an verwandten Braustoffen überschritten, also eine Forderung auf Nachsteuer entstanden sein würde, während allerdings gerade diese, in der That nicht zur Entstehung gelangte, Forderung dasjenige Vermögensobjekt war, welches hier allein hätte beschädigt werden können. Es handelte sich daher um eine betrügerisch gemeinte Irrtumserrregung bei mangelndem Vermögensobjekte. Ob bei solcher Sachlage ein strafbarer Betrugsversuch möglich war, hängt von zwei

Voraussetzungen ab: zunächst davon, ob überhaupt ein strafbarer Versuch beim Mangel eines tauglichen Objectes möglich ist, und diese Frage hat man, gemäß der konstanten Rechtspredung des Reichsgerichtes, zu bejahen; sodann davon, ob hier der Annahme eines Betrugsversuches der Umstand entgegenstand, daß die Angeklagte sich zur Zeit ihrer Täuschungshandlung der vorläufigen Nichtexistenz eines Vermögensrechtes, welches hätte beschädigt werden können, auch bewußt war. Gesezt, die Angeklagte hätte erst am Schlusse der Fixationsperiode gehandelt, und dabei zwar nicht gewußt, aber für möglich gehalten, daß der Fiskus einen Anspruch auf Nachsteuer erworben habe, während dies in Wirklichkeit nicht geschehen war, so hätte es auch dann an einem tauglichen Objecte der Betrugshandlung gefehlt, aber die Annahme eines Versuches mit *dolus eventualis* wäre berechtigt gewesen. Dabei hätte es sich zwar um die irrige Voraussetzung eines schon existenten Rechtes gehandelt, nicht, wie im gegenwärtigen Falle, um die Voraussetzung eines erst in der Zukunft möglichen Rechtes neben dem Wissen der Angeklagten, daß jetzt das Recht noch nicht existiere. Allein nach den im vorstehenden besprochenen Feststellungen der Urteilsgründe bildete die dem Kontrollbeamten gegenüber begangene Täuschungshandlung einen notwendigen und von der Angeklagten für notwendig erachteten ersten Schritt zur Durchführung ihres Gesamtplanes der Hinterziehung der Nachsteuer. Bei der Frage aber, ob schon eine strafbare Versuchshandlung vorliege, hat man sich auf den Standpunkt der vollendeten That zu stellen, wie letztere sich nach dem Vorsatze des Thäters gestalten sollte. Hier sollte die Vollendung in der Täuschung der am Schlusse des Fixationsjahres über die Nachsteuerpflichtung entscheidenden Steuerbehörde bestehen, und zwar in der Täuschung derselben darüber, daß die durch die Fixationssumme gedeckte Quantität verwendeter Braustoffe nicht überschritten worden sei, während sie überschritten war, oder in geringerem Maße überschritten worden sei, als sie es war; und diese Täuschung setzte nach dem Plane der Angeklagten einerseits die Irrtumserrregung schon bei dem kontrollierenden Beamten, andererseits die thatsächliche Verwendung einer die Fixationssumme überschreitenden Quantität von Braustoffen voraus. Die Angeklagte war sich bewußt, daß die eine, wie die andere Voraussetzung mangeln könne, aber sie handelte von der Annahme aus, daß beide eintreten würden, also insbesondere auch unter der Annahme, daß die Nachsteuerver-

pflichtung existent und folgeweise, wenn sie ihren Plan durchführe, das Vermögen des Fiskus werde geschädigt werden. Auch die gegen sie erwiesene Handlung entsprang also aus einem eventuellen Dolus, und war zugleich bereits ein Anfang der Ausführung des Betruges (§. 43 St.G.B.'s), und begleitet von dem Bewußtsein, daß die vollendete That die nach §. 263 a. a. O. erforderliche schädigende Wirkung üben werde.

Somit war die Revision zu verwerfen.